



**Verordnung des Rektorats über die Studienplatzvergabe an
Studienwerber/innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
an der Medizinischen Universität Graz**

Inhalt

§ 1 Präambel	2
§ 2 Anzahl der Studienplätze.....	2
§ 3 Antragsberechtigte Personen	2
§ 4 Verfahren zur Vergabe der Studienplätze	2
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3



§ 1 Präambel

Mit dieser Verordnung wird gemäß § 16 (2) der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 31.01.2019, StJ 2018/19, 17. Stk. RN 69, die Vergabe von Studienplätzen ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren an Studienwerber/innen, die sich bereits in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, für das Sommersemester 2019 und das Studienjahr 2019/20 geregelt.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

- (1) Im Sommersemester 2019 wird aufgrund dieser Verordnung ein Studienplatz vergeben.
- (2) Im Studienjahr 2019/20 werden insgesamt zwei Studienplätze vergeben, wobei die Plätze nicht zwingend gleichmäßig auf die beiden Semester verteilt werden, sondern alle Plätze je nach Bedarf auch schon im Wintersemester konsumiert werden können bzw. bei Verfügbarkeit auch erst im Sommersemester.

§ 3 Antragsberechtigte Personen

Einen Antrag auf Vergabe eines Studienplatzes gemäß dieser Verordnung dürfen Studienwerber/innen stellen, die ein Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zweck daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch ein Studium der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte – und das bereits absolvierte Studium ergänzende – Diplomstudium Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) benötigen.

§ 4 Verfahren zur Vergabe der Studienplätze

- (1) Der Antrag auf einen Studienplatz ist mittels vorgesehenem Formular fristgerecht per E-Mail (studium@medunigraz.at) in der OE Studienmanagement einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
 - Urkunde über den positiven Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz oder eines äquivalenten Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung bzw. Urkunde über den positiven Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz oder eines äquivalenten Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung und
 - Bestätigung über einen Ausbildungsplatz zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in einer zur Facharztausbildung berechtigten Ausbildungsstätte.



Nicht vollständig eingereichte Anträge werden bei der Vergabe der Plätze nicht berücksichtigt.

- (3) Die Antragsfrist auf einen Studienplatz ist folgendermaßen festgelegt:
- für die Zulassung im Sommersemester 2019: 01. März bis 15. März 2019
 - für die Zulassung im Wintersemester 2019/20: 26. August bis 06. September 2019
 - für die Zulassung im Sommersemester 2020: 02. März bis 16. März 2020
- (4) Die Plätze werden nach dem Kriterium des zeitlichen Einlangens des vollständigen Antrages in der OE Studienmanagement gereiht und sodann vom Rektorat an die/den Erstgereihten vergeben.
- (5) Auf die Zuerkennung eines Studienplatzes gemäß dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist auf das Sommersemester 2019 und das Studienjahr 2019/20 anzuwenden.